

Beim nächsten Mal werden wir beschreiben, wie die Typenbindung bei den Reifen vorgenommen wird.

Die aufgeführten Reifengrößen stimmen mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung, der Übereinstimmungs-Bescheinigung CoC oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht somit nicht (§ 13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.